

Vorbemerkungen

Am Anfang dieser Arbeit stand die Erkenntnis, dass einerseits kaum juristische Literatur zum liechtensteinischen Genossenschaftswesen vorliegt, andererseits Genossenschaften in Liechtenstein über die vergangenen Jahrhunderte für die Existenzsicherung der einheimischen Bevölkerung eine zentrale Rolle spielten. Zudem kommt ihnen eine tragende Rolle bei der Herausbildung des liechtensteinischen Gemeindewesens zu.¹ Im Bericht und Antrag zum Gesetz über die Bürgergenossenschaften hält die Regierung hinsichtlich der heutigen politischen Gemeinden fest: „Sie waren Genossenschaften, bevor sie sich zum staatlichen Selbstverwaltungskörper entwickelten.“²

Eine Folge dieser Geschichte ist es, dass bis heute ein beträchtlicher Anteil des liechtensteinischen Grundbesitzes von Genossenschaften gehalten wird. Konkret befinden sich heute noch 42,6 % der liechtensteinischen Landesfläche im Eigentum von Genossenschaften. Als Vergleich dazu nennen die politischen Gemeinden als zweitgrösste Grundeigentümer lediglich 29,2 % der Landesfläche ihr Eigentum, gefolgt von Privaten mit 25,5 % sowie dem Land Liechtenstein mit 2,7 %.

Hinzu kommt die Erfahrung, dass Genossenschaften weit verbreitet lediglich als ein Erbe der landwirtschaftlichen Vergangenheit wahrgenommen werden. Diese einschränkende Perspektive wurde in den letzten Jahren durch die Gründung der ersten Wohnbaugenossenschaft in Liechtenstein auch in breiteren Bevölkerungskreisen durchbrochen und um eine neue Facette ergänzt. Umso erstaunlicher ist es, dass kaum juristische Literatur noch veröffentlichte Rechtsprechung zum liechtensteinischen Genossenschaftswesen existiert.

Entsprechend soll mit dieser Arbeit ein Überblick über das Genossenschaftswesen in Liechtenstein aus rechtlicher Perspektive vorgelegt werden, um die vielfältige historische Literatur zum Genossenschaftswesen zu ergänzen. Da ein Überblick gezwungenermassen viele Details nicht ausleuchten kann, soll zudem dazu motiviert werden, zu den vielen in diesem Rahmen nicht zu bewältigenden Einzelfragen vertiefte juristische Analysen und Nachforschungen hinzuzufügen.

Von Seiten der Genossenschaften ist das Interesse an solchen Arbeiten gross, wie die zahlreichen Antworten und Gesprächsangebote auf ein Schreiben des Autors zeigen, welches er im Herbst 2015 an alle ihm bekannten liechtensteinischen Genossenschaften schickte. Viele Statuten und Unterlagen wurden ihm auf diesem Weg übergeben, unzählige interessante Gespräche ermöglicht. Für die Hilfsbereitschaft und die bereichernden Begegnungen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

¹ Sh Marquardt, Genossenschaft, in *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* (Hrsg), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein I (2013) 286.

² BuA Nr 68/1990, 3.